

<p><b>Alt: Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) – Stand 27.11.2013</b></p>	<p><b>Neue Fassung:</b></p>	<p><b>Erläuterung der Änderungen:</b></p>
<p><b>Bezeichnung:</b> Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)</p>	<p><b>Bezeichnung:</b> Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)</p>	
<p><b>Präambel:</b> auf der Grundlage des <b>Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38 ff.) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S.814)</b> hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2013 die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.</p>	<p><b>Präambel:</b> Auf der Grundlage <b>der § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2016 (GVBl. LSA S. 354)</b> - hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ..... die nachfolgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Stadt Halle (Saale) gewährleistet die Bildung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Stadtgebiet in Tageseinrichtungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Stadt Halle (Saale) gewährleistet die Bildung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Stadtgebiet in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.</p>	

<p>(2) Die Stadt Halle (Saale) unterhält dazu Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen <b>im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder mit einem Anspruch auf Kinderbetreuung gemäß § 3 KiFöG LSA.</b></p>	<p><b>(2)</b> Die Stadt Halle (Saale) unterhält dazu Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. <b>Der Betrieb und die Bewirtschaftung dieser Kindertageseinrichtungen erfolgen durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), nachfolgend als Eigenbetrieb Kindertagesstätten bezeichnet.</b></p>	<p>Konkretisierung zu Geltungsbereich und Betriebsform</p>
<p>(3) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht.</p>	<p>(3) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.</p>	
<p><b>(4) Zur Platzsuche stehen den Sorgeberechtigten die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung. Die Platzsuche unterstützt das Dienstleistungszentrum Familie im Bedarfsfall zusätzlich mit seinem Platzvermittlungsservice.</b></p>		<p>Gestrichen – nicht Satzungsrelevant</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Allgemeines</b></p> <p><b>(1) Für den Besuch der Tageseinrichtungen werden Kostenbeiträge nach Maßgabe der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Elternvertretung durch Beschluss gefasst.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gastkinder</b></p>	<p>Konkretisierung der Überschrift</p> <p>Gestrichen – nicht Satzungsrelevant, gehört in Kostenbeitragssatzung</p>

<p>(2) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die unbefristete Aufnahme von Kindern auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Halle (Saale) (unbefristete Gastkinder) grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde i. S. § 3 KiFöG LSA bleibt davon unberührt. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Betreuung erfolgt nur bei nachgewiesener Bestätigung der Kostenerstattung durch das örtlich zuständige Jugendamt.</p> <p>Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist <b>durch die Stadt Halle (Saale)</b> gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruches für hallesche Kinder benötigt wird. Eine Kündigung kann ebenfalls erfolgen, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist.</p>	<p>(1) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die unbefristete Aufnahme von Kindern auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Halle (Saale) (unbefristete Gastkinder) grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde im Sinne § 3 KiFöG LSA bleibt davon unberührt. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Betreuung erfolgt nur bei nachgewiesener Bestätigung der Kostenerstattung durch das örtlich zuständige Jugendamt.</p> <p>(2) Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch <b>den Eigenbetrieb Kindertagesstätten</b> gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruches für hallesche Kinder benötigt wird. Eine Kündigung kann ebenfalls erfolgen, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist.</p>	<p>Unterteilung in Absatz 1 und 2;</p> <p>Im neuen Abs. 2 Ersatz der Worte „die Stadt Halle (Saale)“ durch „den Eigenbetrieb Kindertagesstätten“</p>
<p>(3) In allen Tageseinrichtungen <b>der Stadt Halle (Saale)</b> ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern (befristete Gastkinder) im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.</p>	<p>(4) In allen Kindertageseinrichtungen des <b>Eigenbetriebs Kindertagesstätten</b> ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern (befristete Gastkinder) im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.</p>	<p>Ersatz der Worte „der Stadt Halle (Saale)“ durch „des Eigenbetriebs Kindertagesstätten“</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gemeinnütziger Zweck</b></p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Träger der Tageseinrichtungen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gemeinnütziger Zweck</b></p>	<p>Gestrichen, da in Satzung des EB Kita geregelt</p>
	<p>(1) Bestimmungen zu Zweck und Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten ergeben sich aus § 2 der „Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	<p>Neu eingefügt: Verweis auf Satzung des EB Kita</p>
<p>(2) Bei Auflösung der Tageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtungen an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>(2) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufgaben der Tageseinrichtungen</b></p> <p>(1) Tageseinrichtungen erfüllen entsprechend der gesetzlichen Grundlage § 5 KiFöG LSA einen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich an einer alters- und entwicklungsspezifischen Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientiert und Bildungsangebote für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes umfasst, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördert und Benachteiligungen ausgleicht. Gesetzliches Anliegen ist es, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb insbesondere von sozialen Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Toleranz, Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, unabhängig ihrer Herkunft, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen, körperlichen Fähigkeiten, insbesondere dem Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen zu gewährleisten und deren Herausbildung zu fördern. Es sollen insbesondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden und schließt die geeignete Vorbereitung auf die Grundschule ein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufgaben der Kindertageseinrichtungen</b></p> <p>(1) Kindertageseinrichtungen erfüllen entsprechend der gesetzlichen Grundlage § 5 KiFöG LSA einen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich an einer alters- und entwicklungsspezifischen Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientiert und Bildungsangebote für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes umfasst, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördert und Benachteiligungen ausgleicht. Gesetzliches Anliegen ist es, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern. Dazu gehören u.a. Selbstständigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, unabhängig deren Herkunft, Kultur und Lebensweise. Ebenso sind die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere der Erwerb von Wissen und Können, sowie die Gestaltung von Lernprozessen, zu gewährleisten und deren Herausbildung zu fördern. Es sollen insbesondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden und schließt die geeignete Vorbereitung auf die Grundschule ein.</p>	
---	--	--

<p>(2) Tageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Betreuungs- und Förderangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.</p>	<p>(2) Kindertageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Betreuungs- und Förderangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. <b>Kinder mit Behinderungen haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert zu werden. Ist aufgrund besonderer Entwicklungsbedarfe eines Kindes eine integrative Betreuung erforderlich, ist durch die Sorgeberechtigten ein Antrag auf diese integrative Betreuung beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu stellen.</b></p>	<p>Übernahme aus § 7 der alten Satzung, da inhaltlich besser an dieser Stelle passend Konkretisierung des Antragsverfahrens</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Leistungen</b></p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) öffnen in der Regel Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, um 6 Uhr und schließen um 18 Uhr (Regelöffnungszeit). Soweit Änderungen der Regelöffnungszeiten notwendig werden sollten, ist dafür die Zustimmung des Kuratoriums der Tageseinrichtungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 KiFöG LSA notwendig.</p> <p>Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Sorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung. Dasselbe gilt für</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Leistungen</b></p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten öffnen in der Regel Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, um 6 Uhr und schließen um 18 Uhr (Regelöffnungszeit). Soweit Änderungen der Regelöffnungszeiten notwendig werden sollten, ist dafür die Zustimmung des Kuratoriums der Tageseinrichtungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 KiFöG LSA notwendig.</p> <p>Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Sorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung. Dasselbe</p>	

<p>den Öffnungsbedarf in den Schulferien.</p>	<p>gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien.</p>	
<p>(2) Jedes Kind, dessen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Tageseinrichtung sich gegen die Stadt Halle (Saale) richtet, hat einen Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA.</p>	<p>(2) Jedes Kind, dessen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung sich gegen die Stadt Halle (Saale) richtet, hat einen Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA.</p>	
<p>(3) Die Leitung der Tageseinrichtung spricht mit den Sorgeberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Regelbetreuung). Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen Leitung und Sorgeberechtigten vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden.</p> <p><b>Eine Änderung der Betreuungsstufe ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist mindestens 3 Monate vor der Änderung ein schriftlicher Antrag an den Träger der Tageseinrichtung zu stellen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen, entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.</b></p>	<p>(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung spricht mit den Sorgeberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Regelbetreuung). Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen Leitung und Sorgeberechtigten vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden.</p> <p><b>Eine Erhöhung oder Absenkung der aktuell in Anspruch genommenen Betreuungsstufe ist durch die Sorgeberechtigten beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten schriftlich zu beantragen. Die Erhöhung soll regelhaft zum 1. Kalendertag eines Monats wirksam werden. Bei Vorliegen eines Sachgrundes kann mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) schriftlich ein abweichender Beginn der Erhöhung vereinbart werden.</b></p> <p><b>Eine Absenkung der Betreuungsstufe ist</b></p>	<p>Neu eingefügt: bei Sachgründen (z.B. kurzfristige Aufnahme Erwerbstätigkeit, Reha) sollte die Möglichkeit des Betreuungsbeginnes im laufenden Monat gegeben sein</p>

<p><b>Abschnitt A:</b> (Betreuung in einer Tageseinrichtung)  <b>Betreuungsstufe 1</b> (in der Regel 5 Stunden pro Tag)  <b>Wird durch die Sorgeberechtigten für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 5 Stunden pro Tag bis zu 25 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungsstufe 1 vor.</b>  <b>Betreuungsstufe 2</b> (in der Regel 6 Stunden pro Tag)  <b>Wird durch die Sorgeberechtigten für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 6 Stunden pro Tag bis zu 30 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungsstufe 2 vor.</b>  <b>Betreuungsstufe 3</b> (in der Regel 7 Stunden pro Tag)  <b>Wird durch die Sorgeberechtigten für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 7 Stunden pro Tag bis zu 35 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungsstufe 3 vor.</b>  <b>Betreuungsstufe 4</b> (in der Regel 8 Stunden pro Tag)  <b>Wird durch die Sorgeberechtigten für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 8 Stunden pro Tag bis zu 40 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungsstufe 4 vor.</b>  <b>Betreuungsstufe 5</b> (in der Regel 9 Stunden pro Tag)  <b>Wird durch die Sorgeberechtigten für ihr Kind</b></p>	<p><b>frühestens zum 1. Kalendertag des Folgemonats möglich und schriftlich durch die Sorgeberechtigten beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu beantragen.</b></p> <p><b>Betreuungsumfang:</b></p> <p><u>Abschnitt A – Betreuung in Kindertagesstätten:</u></p> <p><b>Betreuungsstufe 1</b> - in der Regel 5 Stunden pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden,</p> <p><b>Betreuungsstufe 2</b> - in der Regel 6 Stunden pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden,</p> <p><b>Betreuungsstufe 3</b> - in der Regel 7 Stunden pro Tag – bis zu 35 Wochenstunden,</p> <p><b>Betreuungsstufe 4</b> - in der Regel 8 Stunden pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden,</p> <p><b>Betreuungsstufe 5</b> - in der Regel 9 Stunden pro Tag – bis zu 45 Wochenstunden,</p> <p><b>Betreuungsstufe 6</b> - in der Regel 10 Stunden pro Tag, bis zu 50 Wochenstunden,</p> <p><b>Betreuungsstufe 7</b> - in der Regel 11 Stunden pro Tag, bis zu 55 Wochenstunden,</p> <p><b>Betreuungsstufe 8</b> - in der Regel 12 Stunden pro Tag, bis zu 60 Wochenstunden.</p> <p><b>Ein Betreuungsbedarf über den gesetzlichen Betreuungsanspruch von bis zu 50 Wochenstunden hinaus (gemäß § 3 (Abs.3)</b></p>	<p>Straffung und bessere Lesbarkeit des Abschnitts</p> <p>Neu eingefügt: Notwendigkeit des Nachweises bei Überschreitung des gesetzlichen Anspruches</p>
---	---	--

<p>eine <b>Betreuungszeit von in der Regel 9 Stunden pro Tag bis zu 45 Wochenstunden vereinbart, liegt die Betreuungsstufe 5 vor.</b></p> <p><b>Betreuungsstufe 6</b> (in der Regel 10 Stunden pro Tag) <i>Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß §3 Abs. 1, 3 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung von in der Regel 10 Stunden pro Tag maximal bis zu 50 Wochenstunden. Das entspricht Betreuungszeitstufe 6.</i></p> <p><b>Betreuungsstufe 7</b> (in der Regel 11 Stunden pro Tag) Wird durch die Sorgeberechtigten für ihr Kind der Bedarf für eine <b>Betreuungszeit von in der Regel 11 Stunden pro Tag maximal bis zu 55 Wochenstunden nachgewiesen und vereinbart, liegt die Betreuungsstufe 7 vor.</b></p> <p><b>Betreuungsstufe 8</b> (in der Regel 12 Stunden pro Tag) Wird durch die Sorgeberechtigten für ihr Kind der Bedarf für eine <b>Betreuungszeit von in der Regel 12 Stunden pro Tag maximal bis zu 60 Wochenstunden nachgewiesen und vereinbart, liegt die Betreuungsstufe 8 vor.</b></p> <p><b>Abschnitt B:</b> (Betreuung von Schulkindern) Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG LSA.</p>	<p><b>KiFöG LSA) ist durch die Sorgeberechtigten bei Abschluss bzw. Änderung des Betreuungsvertrages durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.</b></p> <p><u>Abschnitt B - Betreuung von Schulkindern:</u></p> <p>Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG LSA.</p>	
---	--	--

<p><b>Betreuungszeitstufe 9:</b> (in der Regel 6 Stunden schultäglich bzw. 30 Wochenstunden) Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung im Umfang von maximal 6 Stunden schultäglich (30 Wochenstunden) grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.</p> <p>Für die Betreuungszeitstufe 9 ist eine Ferienbetreuung von bis zu 10 Stunden pro Tag gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA enthalten. Diese erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Einrichtung oder an einem weiteren geeigneten Standort.</p> <p>Für Kinder mit einem Anspruch auf Hortbetreuung, die jedoch diese Betreuung ausschließlich in den Schulferien benötigen, besteht die Möglichkeit, Ferienspiele in den Kindertageseinrichtungen zu besuchen. Die zu entrichtenden Kostenbeiträge richten sich nach der dafür in der geltenden Kostenbeitragssatzung festgelegten Höhe. Die Anmeldung soll bis spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen, danach erfolgende Anmeldungen werden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten berücksichtigt.</p>	<p><b>Betreuungszeitstufe 9</b> - in der Regel 6 Stunden schultäglich bzw. 30 Wochenstunden.</p> <p>Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.</p> <p>Für die Betreuungszeitstufe 9 ist eine Ferienbetreuung von bis zu 10 Stunden pro Tag gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG LSA enthalten. Diese erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Einrichtung oder an einem weiteren geeigneten Standort.</p> <p>Für Kinder mit einem Anspruch auf Hortbetreuung, die jedoch diese Betreuung ausschließlich in den Schulferien benötigen, besteht die Möglichkeit, Ferienspiele in den Kindertageseinrichtungen zu besuchen. Die zu entrichtenden Kostenbeiträge richten sich nach der dafür in der geltenden Kostenbeitragssatzung der Stadt Halle (Saale) festgelegten Höhe. Die Anmeldung soll bis spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen, danach erfolgende Anmeldungen werden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten berücksichtigt.</p>	
--	---	--

<p>(4) Wird die Betreuung eines Kindes über die gewählte Betreuungszeitstufe hinaus erforderlich, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Halle (Saale) für Tageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(4) Wird die Betreuung eines Kindes über die gewählte Betreuungszeitstufe hinaus erforderlich, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Halle (Saale) für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p>(5) Wird die Betreuung eines Kindes über die festgelegte reguläre Öffnungszeiten der jeweiligen Tageseinrichtung hinaus erforderlich, sind unabhängig von Absatz 3 sämtliche hierdurch anfallende Kosten von den Sorgeberechtigten zu tragen.</p>	<p>(1) Wird die Betreuung eines Kindes über die festgelegte reguläre Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung (<b>in der Regel bis 18.00 Uhr</b>) hinaus erforderlich, sind unabhängig von Absatz 3 sämtliche hierdurch anfallende Kosten von den Eltern zu tragen.</p>	<p>Konkretisierung, dass hierbei im Gegensatz zu § 5 Abs.4 nicht die Änderung der Betreuungszeitstufen sondern die Überschreitung der Öffnungszeiten gemeint sind</p>
<p><b>(6) Die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sichern gemäß § 5 Abs.5 KiFöG LSA auf Wunsch der Sorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Sie schaffen die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Auswahl der Speiseanbieter zwecks Vorbereitung von Einzelverträgen zwischen den Sorgeberechtigten und dem jeweiligen Speiseanbieter. Im Rahmen des Auswahlverfahrens verständigen sich die Sorgeberechtigten auf jeweils einen Speiseanbieter pro Standort Kinder Tageseinrichtung. Die Beauftragung der Speiseunternehmen erfolgt durch die Sorgeberechtigten auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen der Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale). Die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)</b></p>		<p>Gestrichen – nicht satzungsrelevant, da bereits gesetzlich in § 5 Abs. 5 KiFöG geregelt</p>

<p><b>sichern die räumlichen und technischen Grundlagen zur Ausgabe und Einnahme von Einlieferungessen (z. B. Thermoporten- oder Assiettenlieferungen).</b></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Betriebsferien</b></p> <p>(1) Im Verlaufe eines Kalenderjahres können Tageseinrichtungen für einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen, maximal jedoch für einen Zeitraum von zusammenhängend 2 Wochen geschlossen werden.</p> <p>Die Entscheidung, ob Tageseinrichtungen geschlossen werden, trifft das Kuratorium der Tageseinrichtung.</p> <p>Dazu kann es einen Vorschlag des Trägers der Tageseinrichtung einholen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Betriebsferien</b></p> <p>(1) Im Verlaufe eines Kalenderjahres können die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten für einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen, maximal jedoch für einen Zeitraum von zusammenhängend 2 Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung, ob Kindertageseinrichtungen geschlossen werden, trifft das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Dazu kann es einen Vorschlag des Trägers der Kindertageseinrichtung einholen.</p>	
<p>(2) Die Sorgeberechtigten werden im Dezember des Jahres über die Schließzeiten im Folgejahr informiert. Auf Antrag der Sorgeberechtigten finden Kinder während der Schließung in benachbarten Tageseinrichtungen Aufnahme. Für den Besuch wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben (ausgenommen Trägerwechsel).</p>	<p>(2) Die Sorgeberechtigten werden im Dezember des Jahres über die Schließzeiten im Folgejahr informiert. Auf Antrag der Sorgeberechtigten finden Kinder während der Schließung in benachbarten Kindertageseinrichtungen Aufnahme. Für den Besuch wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben (ausgenommen Trägerwechsel).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Anmeldung, Abmeldung und Ummeldung</b></p> <p>(1) Die Sorgeberechtigten haben das Recht, ihr Kind jederzeit in einer Tageseinrichtung gemäß § 3 Abs. 6 KiFöG LSA anzumelden. Die Zustimmung zur Aufnahme in eine</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Anmeldung, Abmeldung und Ummeldung</b></p> <p>(1) Die Sorgeberechtigten haben das Recht, ihr Kind jederzeit in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 3 Abs. 6 KiFöG LSA anzumelden. Die Zustimmung</p>	

<p>Tageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfsplanes. Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 KiFöG LSA sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden.</p> <p>Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren. Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist grundsätzlich von den Sorgeberechtigten zu stellen.</p>	<p>zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfs- und Entwicklungsplanes. Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 KiFöG LSA sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren. Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von den Sorgeberechtigten zu stellen.</p>	
	<p>(2) <b>Sind beide Eltern sorgeberechtigt, ist der Betreuungsvertrag durch beide Elternteile zu unterzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Elternteile einen gemeinsamen Haushalt führen oder dauerhaft getrennt in verschiedenen Haushalten leben.</b></p>	<p>Neu eingefügt: die Unterzeichnung durch beide Elternteile ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme als Gesamtschuldner im Rahmen der Kostenbeitragsatzung</p>
	<p>(3) <b>Die Betreuung soll regelhaft zum 1. eines Monats beginnen. Abweichend hiervon kann bei Vorliegen eines Sachgrundes zwischen Sorgeberechtigten und dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten ein abweichender Betreuungsbeginn vereinbart werden.</b></p>	<p>Neu eingefügt: bei Sachgründen (z.B. kurzfristige Aufnahme Erwerbstätigkeit, Reha) muss Möglichkeit des Betreuungsbeginnes im laufenden Monat gegeben sein, damit verbunden auch ein anteiliger Kostenbeitrag im Rahmen Kostenbeitragsatzung, in der Realität bisher wenige Einzelfälle, Regelung somit erforderlich</p>
<p>(2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten aus einer Tageseinrichtung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.</p>	<p>(4) Eine Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. <b>Abweichend hiervon kann bei Vorliegen eines Sachgrundes durch die Sorgeberechtigten mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten schriftlich eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart</b></p>	<p>Neu eingefügt: Sachgrundregelung für kurzfristige Kündigungen notwendig.</p>

	<b>werden.</b>	
<p><b>(3) Tageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern. Die Betreuungs- und Förderangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.</b>  <b>Gemäß § 8 Abs.1 KiFöG LSA haben Kinder mit Behinderungen einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert und betreut zu werden. Zur Feststellung der Art und Schwere der Behinderung und notwendiger Fördermöglichkeiten stellen die Sorgeberechtigten einen Antrag auf integrative Betreuung, der - falls eine Integrationsfähigkeit des Kindes aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht festgestellt werden kann - hilfsweise als Antrag auf Sonderbetreuung gewertet wird.</b></p>		<p>Gestrichen an dieser Stelle und in § 4 (Abs.2 neue Satzung eingefügt, da inhaltlich dort zugehörig</p>
<p>(4) Für den Wechsel der Tageseinrichtung sind entsprechende Ummeldeanträge zu stellen. Dabei ist analog den Bedingungen des § 7 dieser Satzung zu verfahren. Für den Wechsel in eine Einrichtung in anderer Trägerschaft gelten die Fristen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung.</p>	<p>(5) Für den Wechsel der Kindertageseinrichtung sind entsprechende Ummeldeanträge zu stellen. Dabei ist analog den Bedingungen des § 7 dieser Satzung zu verfahren. Für den Wechsel in eine Einrichtung in anderer Trägerschaft gelten die Fristen gemäß § 7 Absatz 4 dieser Satzung.</p>	
<p>(5) Geraten Sorgeberechtigten bzw. sonstige Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt die Stadt Halle (Saale) eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, spätestens jedoch nach dem 3. Monat rückständiger Zahlungen, wird das betreffende Kind von dem Besuch in der Tageseinrichtung ausgeschlossen.</p>	<p>(6) Geraten Sorgeberechtigten bzw. sonstige Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt die Stadt Halle (Saale) eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, spätestens jedoch nach dem 3. Monat rückständiger Zahlungen, wird das betreffende Kind von dem Besuch in der</p>	

	Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.	
(6) Die Aufnahme von unbefristeten Gastkindern nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Halle (Saale) haben, erfolgt ausschließlich nach Nachweis der kostendeckenden Finanzierung des Betreuungsplatzes gegenüber der Stadt Halle (Saale) durch die Sorgeberechtigten.	(7) Die Aufnahme von unbefristeten Gastkindern nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Halle (Saale) haben, erfolgt ausschließlich nach Nachweis der kostendeckenden Finanzierung des Betreuungsplatzes gegenüber der Stadt Halle (Saale) durch die Sorgeberechtigten.	
<b>§ 8 Mitwirkung</b>	<b>§ 8 Mitwirkung</b>	
Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der Lebensverhältnisse, d. h. der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer (zum Zwecke der Erreichbarkeit) sowie der Krankenkasse der Leitung der Tageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der Lebensverhältnisse, d.h. der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer (zum Zwecke der Erreichbarkeit) sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	
<b>§ 9 Fehlen eines Kindes</b>	<b>§ 9 Fehlen eines Kindes</b>	
Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Tageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Fehlt das Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt und ist der Versuch der Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten erfolglos geblieben, bestimmt die Stadt eine angemessene Nachfrist zur Kontaktaufnahme mit dem Hinweis auf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird das Kind von dem	Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Fehlt das Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt und ist der Versuch der Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten erfolglos geblieben, bestimmt die Stadt eine angemessene Nachfrist zur Kontaktaufnahme mit dem Hinweis auf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird das Kind von dem Besuch der	

<p>Besuch der Tageseinrichtung zum Ende des Monats ausgeschlossen. Eine weitere Betreuung des Kindes kann nur nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung erfolgen.</p>	<p>Kindertageseinrichtung zum Ende des Monats ausgeschlossen. Eine weitere Betreuung des Kindes kann nur nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Aufsicht</b></p> <p>(1) Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an eine/einen der Erzieher/innen und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder eine durch diese beauftragte Person. Besucht ein Kind selbstständig die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/den Erzieher/in; sie endet beim Verabschieden von der/dem Erzieher/in.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Aufsicht</b></p> <p>(1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an eine/einen Erzieher/in und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder eine durch diese beauftragte Person. Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/den Erzieher/in; sie endet beim Verabschieden von der/dem Erzieher/in.</p>	
<p>(2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben haben. Das Kind wird grundsätzlich nur an die Sorgeberechtigten übergeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Tageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Sorgeberechtigten für diese Person vorliegen.</p>	<p>(2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben haben. Das Kind wird grundsätzlich nur an die Sorgeberechtigten übergeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Sorgeberechtigten für diese Person vorliegen.</p>	
<p>(3) Während des Aufenthaltes in der</p>	<p>(3) Während des Aufenthaltes in der</p>	

<p>Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Halle (Saale) ist ausgeschlossen.</p>	<p>Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Halle (Saale) ist ausgeschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Aufnahmebedingungen</b></p> <p>Die Sorgeberechtigten müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes, und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen beibringen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung vorlegen. <b>Die Sorgeberechtigten legen den aktuellen Impfstatus des Kindes der durch die ständige Impfkommission im Robert-Koch-Institut empfohlenen Impfungen dar; soweit das Kind solche Impfungen erhalten hat.</b> Es werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Aufnahmebedingungen</b></p> <p>(1) Die Sorgeberechtigten müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen beibringen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung vorlegen.</p> <p>(2) <b>Die Sorgeberechtigten haben nach § 34 Abs. 10a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) gegenüber der Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, informiert der Eigenbetrieb Kindertagesstätten den Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle</b></p>	<p>Neue Unterteilung in 3 Absätze</p> <p>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage</p>

	<p><b>(Saale) und regt eine Beratung der Sorgeberechtigten an.</b></p> <p>(3) Es werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.</p>	
<p><b>§ 12 Gesundheitliche Betreuung</b></p> <p>(1) In Abstimmung mit dem FB Gesundheit wird für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt. Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten einzuholen.</p>	<p><b>§ 12 Gesundheitliche Betreuung</b></p> <p>(1) In Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit wird für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt. Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten einzuholen.</p>	
<p>(2) Die Tageseinrichtungen setzen sich mit den Frühförderstellen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicher zu stellen.</p>	<p>(2) Die Kindertageseinrichtungen setzen sich mit den Frühförderstellen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicher zu stellen.</p>	
<p><b>§ 13 Verhalten bei Infektionskrankheiten</b></p> <p>(1) Bei bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) oder bei Verlausung müssen die Sorgeberechtigten die Leitung der Tageseinrichtung sofort hiervon unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt dies zusätzlich bei infektiöser Gastroenteritis.</p>	<p><b>§ 13 Verhalten bei Infektionskrankheiten</b></p> <p>(1) Bei Bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) oder bei Verlausung müssen die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt dies zusätzlich bei infektiöser</p>	

	Gastroenteritis.	
	(2) <b>Das Betreten der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung im Falle eines Vorliegens des § 13 Abs. 1 ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen stellen nach § 73 (1) Nr. 14 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche nach § 73 (2) IfSG mit einem Bußgeld geahndet werden können. Entsprechend § 74 IfSG stellt das vorsätzliche Betreten bzw. der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung, mit entsprechender Verbreitung einer dort genannten Krankheit oder eines Krankheitserregers eine strafbare Handlung dar.</b>	Neu eingefügt: ausdrücklicher Verweis auf die mit Bußgeld belegte Ordnungswidrigkeit im Rahmen des IfSG, wenn Eltern ihr Kind wissentlich mit den benannten Erkrankungen in die Kindertageseinrichtung bringen oder für eine Verbreitung des Erregers sorgen.
(2) <b>Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt oder dessen verdächtig</b> , entscheidet der behandelnde Arzt - ggf. in Abstimmung mit dem FB Gesundheit - über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Tageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist in der Tageseinrichtung unverzüglich vorzulegen.	(3) Es entscheidet der behandelnde Arzt, ggf. in Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit, über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist in der Kindertageseinrichtung unverzüglich vorzulegen.	Kürzung aufgrund Anpassung an den neuen Abs. 2
	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Gefährdungseinschätzung</b></p> <p>(1) <b>Geht von einem Kind eine Gefährdung für sich selbst, andere Kinder oder das Personal der Kindertageseinrichtung aus, welche eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses in Frage stellen, ist zur Vermeidung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine</b></p>	Neu eingefügt: Regelungsbedarf vorhanden; Anwendung des zwischen EB Kita und FB 51 verbindlich vereinbartem und ab 04.10.2016 gültigem Handlungsstandard

	<p><b>Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung der Kinderschutzfachkraft des Eigenbetriebs Kindertagesstätten durchzuführen und die Handlungsschritte Teil 1 „Handlungsstandard zur Zusammenarbeit Fachbereich Bildung und Eigenbetrieb Kindertagesstätten bei Kindern mit herausforderndem Verhalten und erhärtetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ durchzuführen.</b></p> <p><b>(2) Die Gefährdungseinschätzung erfolgt im Rahmen der nach § 8a SGB VIII mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten geschlossenen Trägervereinbarung sowie des „Fachstandard Kinderschutz der Stadt Halle (Saale)“ und ist zwingend zu dokumentieren. Die Sorgeberechtigten sind im Vorfeld anzuhören und in das weitere Verfahren einzubeziehen.</b></p> <p><b>(3) Kann die bestehende Gefährdungssituation nicht beendet werden, ist die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) im Fachbereich Bildung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu informieren. Es ist eine „Fachkräftekonferenz zur Kindeswohlsicherung Kita“ entsprechend Teil 2 des „Handlungsstandards zur Zusammenarbeit Fachbereich Bildung und Eigen-betrieb Kindertagesstätten bei Kindern mit herausforderndem Verhalten und erhärtetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ durchzuführen. Deren Beschlussfassung ist in Bezug auf das Fortbestehen des</b></p>	
--	--	--

	<b>Betreuungsverhältnisses, den zeitweiligen Ausschluss des Kindes von der Betreuung oder die fristlose Kündigung bindend.</b>	
<b>§14 Kostenbeitragssätze</b>	<b>§15 Kostenbeitragssätze</b>  (1) <b>Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen wird nach § 13 Abs.1 KiFöG LSA von den Sorgeberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben.</b>	Neu aufgenommen: Konkretisierung der Leistung, für die Kostenbeiträge erhoben werden
Die Höhe der zu zahlenden Kostenbeitragssätze richtet sich nach der <b>Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen</b> der Stadt Halle (Saale) in ihrer jeweils gültigen Fassung.	(2) Die Höhe der zu zahlenden Kostenbeitragssätze richtet sich nach der <b>„Satzung über die Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“</b> in ihrer jeweils gültigen Fassung.	Konkretisierung der korrekten Satzungsbezeichnung
<b>§ 15 In-Kraft-Treten</b>  Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom 28.05.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.08.2013 außer Kraft.	<b>§ 16 In-Kraft-Treten</b>  Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) vom 01.01.2014 außer Kraft.	